

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 38 (1948)

Heft: 26

Nachwort: Wichtige Mitteilung betr. "Die Berner Woche"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berner Woche

Bernische Familienzeitschrift für heimatliche Art und Kunst

Redaktion
Druck und Administration
Bern
Laupenstrasse 7a
Postcheckkonto III 11266
Telephon 24845

Bern, im Juni 1948.

Wichtige Mitteilung betr. "Die Berner Woche"

Wie Sie unserer Mitteilung in der "Berner Woche" entnommen haben werden, sehen wir uns leider genötigt, das Erscheinen der "Berner Woche" auf den 1. Juli 1948 einzustellen. Die Gründe hiefür sind einerseits das mangelnde Interesse seitens der bernischen Bevölkerung für eine Zeitschrift bernischen Gepräges, andererseits die Ueberflutung unseres Kantons mit ausserkantonalen Heftli.

Die "Berner Woche" wird eingehen, der "Berner Woche" - Geist jedoch wird fortbestehen, indem die interessantesten Rubriken der "Berner Woche" von der "Sonntags-Illustrierten" der Neuen Berner Zeitung übernommen werden.

Die Unfallversicherung der "Berner Woche" kann bei gleichen Bedingungen und gleichen Versicherungsbeiträgen wie bisher, ohne Karenzfrist, unter Berücksichtigung des bei der "Berner Woche" massgebenden Eintrittsalters, ohne irgendwelchen Nachteil auf die "Neue Berner Zeitung" (Tages- oder Sonntagsausgabe) übertragen werden.

Nach unsern Feststellungen sind Sie bereits Abonnent einer der beiden Ausgaben der NBZ. Eine Abonnements-Uebertragung kommt deshalb nicht in Frage. Dagegen werden wir uns erlauben den für die "Berner Woche" allfällig über den 1. Juli hinaus bezahlten Abonnementsbetrag auf Ihr Abonnement NBZ zu übertragen, sofern wir bis zum 25. Juni keinen gegenteiligen Bericht erhalten.

Desgleichen glauben wir im Interesse der bei der "Berner Woche" gegen Unfall versicherten Abonnenten zu handeln, wenn wir die Unfallversicherung auf die NBZ übertragen, umgehenden anderslautenden Bericht Ihrerseits vorbehalten. Die Versicherungsprämie für das Abonnement NBZ wird separat gegen Nachnahme erhoben, oder mit dem Guthaben aus dem Abonnement "Berner Woche" verrechnet, falls dieses über den 1. Juli hinaus bezahlt ist.

Die Versicherungsbestätigung der "Berner Woche" ist bei Uebertragung weiterhin gültig und deshalb aufzubewahren, bis sie kostenfrei durch eine solche der NBZ ersetzt wird.

Hochachtungsvoll
VERBANSDRUCKEREI A.G.
Verlag der "Berner Woche"
Administration